

Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen für Anträge auf Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen nach dem AufenthG

In den letzten Tagen hat sich herausgestellt, dass es in der Praxis immer wieder zu Fragen nach der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Konsulat/ Botschaft) für Anträge auf Familienzusammenführung (FZ) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt, da sich die Fälle häufen, dass sich die betroffenen Familienmitglieder nicht mehr in ihrem eigentlichen Herkunftsland befinden. Daher ein kurzer Überblick zur erneuten Orientierung:

A. Zuständigkeit für Visumerteilung - Grundsatz – gewöhnlicher Aufenthalt von 6 Monaten

Kraft Gesetzes (§ 71 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind die Botschaften und Generalkonsulate (Auslandsvertretungen) der Bundesrepublik Deutschland für die Visumerteilung für die Familienzusammenführung unter Beteiligung der Ausländerbehörde zuständig.

Örtlich zuständig für die Visumerteilung ist diejenige Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk der Antragsteller seinen **gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seinen Wohnsitz** hat.

Was die Begriffe „gewöhnlicher Aufenthalt, bzw. Wohnsitz“ in der Praxis konkret bedeuten sollen, bestimmt im Grundsatz in Bezug auf das Aufenthaltsrecht folgende Definition:

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ist nach der Regel Nr.9 der Entschließung des Ministerkomitees des Europarates (72) I vom 18. Januar 1972 zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ dort gegeben, wo

die Dauer und die Beständigkeit des Aufenthaltes sowie andere Umstände persönlicher und beruflicher Natur die dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.

Es wird bei den deutschen Auslandsvertretungen ganz grundsätzlich davon ausgegangen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne dieser Definition nach rund **6 Monaten Aufenthalt** des betroffenen Menschen in einem Land der Fall ist. **Da diese 6 Monate nachgewiesen werden müssen, bedarf es einer Registrierung des Wohnsitzes/der Anwesenheit des Betroffenen in dem entsprechenden Land.**

B. Staat ohne deutsche Auslandsvertretung

Unterhält die Bundesrepublik Deutschland in einem Staat keine deutsche Auslandsvertretung oder zumindest keine, welche Visa zur Familienzusammenführung ausstellt, ermächtigt das Auswärtige Amt deutsche Auslandsvertretungen in anderen Ländern, die Aufgaben zu übernehmen. Auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des ursprünglich zuständigen Staates befindet sich üblicherweise die Angabe, welche der deutschen Auslandsvertretungen ermächtigt wurden. Sodann sind die deutschen Auslandsvertretungen der aufgeführten Länder zuständig für die Visaerteilung.

Beispiel: Deutsche Botschaft in Bagdad/Irak

*„...Die Zuständigkeit für die Bearbeitung aller anderen Visumanträge (insbesondere zur Familienzusammenführung, zu touristischen Zwecken ...) ist für Antragsteller aus dem Amtsbezirk der Botschaft Bagdad zur Zeit auf die Botschaft Amman übertragen...“
(<http://www.iraq.diplo.de/Vertretung/iraq/de/04/Visa.html>)*

C. Bsp.: Besonderheit für Menschen aus Syrien

Auf der Webseite der deutschen Botschaft in Damaskus/Syrien stand fast das gesamte letzte Jahr, dass syrische Staatsangehörige und Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien bei allen deutschen Auslandsvertretungen (d.h. weltweit) dort, wo sie sich jeweils befinden, Visumsanträge stellen können. Dies wurde nun folgendermaßen eingeschränkt:

*„...Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs oder eines Besuchervisums nach dem deutschen Aufenthaltsgesetzes ist für Antragsteller **aus Syrien** grundsätzlich bei den Visastellen (Deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) in **Libanon, Jordanien und Türkei** möglich.*

*Wenn Sie in einem Land **außerhalb Syriens seit sechs Monaten oder länger leben**, können Sie auch in diesem Land bei der Botschaft oder dem Generalkonsulat Ihren Antrag stellen.*

*Falls Sie sich **weniger als sechs Monate** in einem Land außerhalb Syriens aufhalten und einen Antrag stellen möchten, **nehmen Sie bitte Kontakt mit der dortigen Visastelle auf. Man wird Ihnen mitteilen, ob die Kapazitäten vorliegen, um Ihren Antrag entgegenzunehmen.***

Bedeutung für die Praxis:

In den Ländern der sog. Balkanroute und generell, welche nicht zu den Dublin III Staaten gehören und also keine Wiedervereinigung getrennter Kernfamilien über die Dublin III Verordnung möglich ist, werden sich die deutschen Auslandsvertretungen für die Entgegennahme von Anträgen auf FZ nach dem AufenthG voraussichtlich nur dann für zuständig erklären, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie sich seit mindestens 6 Monaten in dem betreffenden Land aufhalten. Selbstverständlich kann immer eine Anfrage bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden, um zu erfahren, ob andere Regelungen gelten oder eine Ausnahme erfolgen kann.

Es kann – wenn es sich um einen Dublin III Mitgliedsstaat handelt - grundsätzlich auch versucht werden, beide Verfahren parallel zu beantragen, wenn die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung für die Entgegennahme von Anträgen auf FZ nach AufenthG nach den oben beschriebenen Regeln besteht. Aber Achtung: Für das Verfahren einer Familienzusammenführung nach AufenthG müssen die notwendigen Dokumente und Unterlagen vorgelegt werden und in den überwiegenden Fällen eigene Pässe vorhanden sein. Wenn die notwendigen Legalisierungen noch eingeholt werden müssen, kann das Verfahren durchaus viel länger dauern als ein Dublin III Verfahren.

Achtung: Fristwahrungsanträge nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr.1 AufenthG (bzw. jetzt auch § 104 Abs. 13 S. 2 AufenthG) müssen – wenn Sie nicht bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz des hier lebenden Familienmitglieds gestellt werden – bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden, sonst entfalten sie keine Wirksamkeit. Es rät sich daher immer, den Fristwahrungsantrag auch bei der hier zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Zur Erinnerung: melden Sie bitte der DRK-Suchdienst-Leitstelle Ausländerbehörden, welche nicht bereit sind, einen Fristwahrungsantrag entgegen zunehmen.

Menschen aus Syrien können sich auf den oben angeführten Eintrag auf der Webseite der deutschen Botschaft in Damaskus berufen und bei den deutschen Auslandsvertretungen in dem Land, in dem sie sich befinden, anfragen, ob Kapazitäten für die Bearbeitung eines Antrags auf FZ nach dem AufenthG bestehen, auch dann, wenn sie sich noch keine 6 Monate in dem entsprechenden Land aufhalten. Eventuell kann das Auswärtige Amt behilflich sein.

Grundsätzlich gilt:

Aufgrund der schnelllebigen Veränderungen sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sollten Sie in jedem Einzelfall, den Sie im Bereich FZ von und zu Flüchtlingen nach dem AufenthG beraten, immer erst auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung nach der momentan praktizierten Vorgehensweise der Antragstellung auf FZ nach dem AufenthG nachsehen. Dies gilt für die deutsche Auslandsvertretung sowohl des Herkunftslandes der Familienangehörigen der Klientin/des Klienten als auch derjenigen in dem Land, in dem sich die betroffenen Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Beratung aufhalten.

Berlin, den 24.03.2016
DRK-Generalsekretariat
Suchdienst-Leitstelle